

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 09.01.2024

---

## 4. Verordnung: Halten und Führen von Hunden

---

### VERORDNUNG ÜBER DAS HALTEN UND FÜHREN VON HUNDEN IN DER GEMEINDE HITTISAU

Aufgrund des Beschlusses (gem. § 50 Abs 1 lit a Z 10 Gemeindegesetz) der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau in der Sitzung vom 19.12.2023 wird (gem. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.) zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde im Gemeindegebiet von Hittisau verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan: Stand Nov. 2023) farbig ausgewiesenen Bereiche des Gemeindegebietes von Hittisau.

#### § 2 Verbote

Auf den in § 1 erwähnten Flächen ist das freie laufen lassen von Hunden verboten (Leinenzwang). Ausgenommen sind Gebrauchshunde (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, etc.), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

Hundehalter sind während des ganzen Jahres verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) im gesamten Gemeindegebiet unverzüglich zu beseitigen. Die Entsorgung ist über die aufgestellten Hundekotcontainer „Belloo“ oder öffentlichen Mülleimer möglich.

#### § 3 Einhaltung

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Hat dieser das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

#### **§ 4 Verwaltungsübertretung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung vom 12.04.2016 tritt außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Für die öffentlichen Verkehrsflächen gilt bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung § 92, dass der Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen hat, dass Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Straßen nicht verunreinigt werden. In diesen Bereichen dürfen Hunde nach der Straßenverkehrsordnung nicht frei herumlaufen

**Der Bürgermeister:**

Gerhard Beer